

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit den stattgegebenen Anregungen inkl. Text, Begründung und Umweltbericht gebilligt.
- Der Bebauungsplanentwurf wird in der vorgestellten Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen öffentlich ausgelegt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt.